

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	81 (1936)
<b>Heft:</b>	27
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 3. Juli 1936, Nummer 13
<b>Autor:</b>	Kreis, Hans

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

3. JULI 1936 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

30. JAHRGANG • NUMMER 13

Inhalt: Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehäuser für zürcherische Volksschullehrer – Zürch. Kant. Lehrerverein: 2. und 3. Sitzung des Leitenden Ausschusses, 4. Vorstandssitzung, 5. und 6. Vorstandssitzung, Präsidentenkonferenz – Zur gef. Notiznahme.

## Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehäuser für zürcherische Volksschullehrer

Von Dr. Hans Kreis.

(Fortsetzung.)

Dem neuen Institut schien eine gute Fahrt beschieden zu sein. Das erste Jahr schloss ab mit einem Rein- gewinn von 4525 Fr., und der Hilfsfonds erhielt ein dauerhaftes Fundament durch ein Legat von 20 000 Franken von den Erben des Industriellen Oberst Kunz. Allein schon die späteren Jahre fielen weniger gut aus, und das erste Jahrfünft ergab bloss einen Gewinn von 4905 Fr., von denen vertragsgemäss zwei Drittel dem damit auf 29 176 Fr. ansteigenden Hilfsfonds zugewiesen wurden, der Rest als mageres Ergebnis der Rentenanstalt zufiel. In der Folgezeit entwickelte sich das Geschäft für beide Teile unerfreulich, hauptsächlich für die Versicherungsgesellschaft, die sich am Ende des zweiten Quinquenniums mit 9885 Fr. Verlust abfinden musste. Vereinzelten Jahren mit Gewinnen standen deren weit mehr mit Rückschlägen gegenüber. Dieses Ergebnis legte der Rentenanstalt 1878 die Kündigung des Vertrags auf Ende 1883 nahe. Die Verwaltungskosten inbegriffen kam die Gesellschaft auf einen Gesamtverlust von 6847 Fr. Einzig der Hilfsfonds erfreute sich eines ununterbrochenen Wachstums, nicht zum mindesten dank der reichen Zuweisungen der Zürcher Liederbuchanstalt (1863 bis 1885: 19 000 Franken). Er wirkte viel Gutes, wo Lehrer oder deren Hinterbliebene in ökonomische Bedrängnis gerieten.

Bereits am 15. Februar 1879 bestimmte die Aufsichtskommission der Stiftung zwei Experten für «die Vorberatung der zu treffenden Massnahmen für Fortführung der Versicherung». Beide Experten, Prof. Weilenmann in Fluntern und Sekundarlehrer Gubler in Zürich, kamen in ihren sehr ausführlichen, auf eingehenden Berechnungen beruhenden Gutachten übereinstimmend zum Schluss, dass tatsächlich der Rentenanstalt ein erheblicher Verlust erwachsen sei und dass «auch bei Vermeidung aller Verwaltungskosten keine Aussicht vorhanden wäre, das Verhältnis zwischen Einlage und Rente günstiger zu gestalten». Während Weilenmann sich mit der Feststellung der Tatsachen begnügte, empfahl Gubler Aufgabe des Obligatoriums, da er es als peinlich empfand, wenn angesichts der geringen Leistung der Kasse die Angehörigen einer Klasse von Gebildeten, von denen jeder selbst wisse, was er vorzukehren habe, um seine Hinterbliebenen vor Not zu schützen, zur Teilnahme gezwungen seien. Um den Schnitt, der vollzogen werden sollte, weniger schmerhaft zu gestalten für diejenigen, die bis anhin nur einbezahlt hätten, ohne einen Nutzen

von der Stiftung gehabt zu haben, möge man sie teilweise aus dem Hilfsfonds schadlos halten, oder die Rente reduzieren.

Die Aufsichtskommission machte indessen nur den Rat Gublers zu dem ihrigen, bei einer allfälligen Weiterführung der Stiftung möge der Staat deren Verwaltung übernehmen. Sie war entschieden für Beibehaltung der Anstalt und ebenso «unter Voraussetzung entsprechender Mitwirkung des Staates» für Erhöhung der Rente auf 200 Fr. In diesem Sinne liess sie sich von der Synode von 1879 den Auftrag geben, wenn nötig unter Zuzug weiterer Mitglieder des Lehrerstandes oder anderer Experten einen neuen Vertrag vorzubereiten. An die Schulkapitel erging die Einladung, bis Ende des Schuljahres 1879/80 diesbezügliche Wünsche und Vorschläge der Erziehungsdirektion einzureichen. Der Staat hatte am Weiterbestand der Institution natürlich dasselbe Interesse wie 20 Jahre früher an ihrer Gründung. Der Einsicht, dass 200 Fr. nicht zu viel waren für eine Rente, konnte sich der Kantonsrat ebensowenig verschliessen, und so stimmte er am 19. November 1883 dem Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates auf Verdoppelung der Rente und eine staatliche Leistung von 12 Fr. pro Prämie zu. Letztere betrug also nunmehr 32 Fr. In Anbetracht des wohltätigen Charakters der Stiftung übernahm die Kantonalbank deren Geldverkehr unentgeltlich und verzinst das Deckungskapital samt dem Hilfsfonds, der ihr zu Beginn des Jahres 1884 von der Rentenanstalt im Betrage von 71 569 Fr. überwiesen worden war, zu 4 %. Buchführung und Rechnungsstellung besorgte ebenfalls unentgeltlich die Staatskasse. Neu ist die Anlage eines *Reservefonds*, der die Verluste zu tragen hatte. Von den Gewinnen floss ihm jedoch nur die eine Hälfte zu, während die andere in den Hilfsfonds wanderte. Da nun die Lehrertätigkeit an der Volksschule dem weiblichen Geschlecht ebenfalls offen stand, musste auch über die Zugehörigkeit der Lehrerinnen zur Kasse entschieden werden. Sowohl die Statuten von 1883 als auch die abgeänderten von 1890 nahmen sie ausdrücklich von dieser Verpflichtung aus. Hinsichtlich der Verwaltung bestimmte § 6 der neuen Satzungen: «Die Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Kantonalbank führt über die Witwen- und Waisenstiftung eine besondere Verwaltung. Die Aufsicht übt eine von der Schulsynode zu bestellende und alle vier Jahre zu erneuernde Kommission von vier Mitgliedern aus, welche unter dem Präsidium der Erziehungsdirektion steht». Weder die Dauer der Stiftung noch der staatlichen Unterstützung waren seither mehr begrenzt.

Ein neuer Abschnitt der Witwen- und Waisenstiftung begann. Sie kam ihren Verpflichtungen prompt nach; allein ihre Leistungen befriedigten nicht. Die Rente von 200 Fr. war schon 1883 vielfach als ungenügend angesehen worden, und in der Lehrerschaft erwachte in den folgenden Jahren immer lebhafter der Wunsch nach einer abermaligen Verdoppelung derselben. Die Lebenskosten bewegten sich ständig in aufsteigender Linie, die ökonomische Lage der Lehrer verschlechterte sich zusehends. Immer weniger erlaubten die Besoldungsansätze des Gesetzes von 1872 dem Lehrer im allgemeinen, Ersparnisse auf die Seite zu legen für die alten Tage und für Frau und Kinder, wie von Erziehungs- und Regierungsrat übereinstimmend zugegeben wurde. Die Gemeinden erhöhten die Zulagen wegen Missernten nicht, vereinzelt setzten sie dieselben sogar herab oder sistierten sie. Die Anpassung der Besoldungen an die verteuerte Lebenshaltung war des Referendums halber nicht leicht. Das beweist allein schon der lange Zeitraum zwischen den Besoldungsgesetzen von 1872 und 1904.

Der Anstoss zu einer Statutenrevision der Witwen- und Waisenstiftung erfolgte durch das Schulkapitel Zürich, das eine eigene, noch heute bestehende Hilfskasse gründete, die jährlich einige 100 Fr. an dürftige Witwen und Waisen auszahlte. Es war denn auch ein Vertreter dieses Bezirkes, Sekundarlehrer Itschner in Neumünster, der an der Synode des Jahres 1888 die von der Prosynode vorgelegten, «in Form einer Petition an die zuständige Behörde einzureichenden Postulate» begründete:

1. Die Rente für die hinterlassenen Witwen oder Waisen ist von Fr. 200.— auf Fr. 400.— zu erhöhen, in der Meinung, dass auch die Leistungen der Lehrer und des Staates verdoppelt werden (Fr. 40.— und Fr. 24.—).

2. Sollte der hohe Kantonsrat zu einer Verdopplung des Staatsbeitrages sich nicht entschliessen können, so nehmen die Volksschullehrer auch diejenige Quote auf sich, um welche der Staat hinter der Verdoppelung seines Beitrages zurückbleibt (Maximum: Fr. 40.— und Fr. 12.— gleich Fr. 52.—).

Das Schulparlament stimmte den Postulaten zu und stellte damit der Opferwilligkeit der Lehrer ein schönes Zeugnis aus. Die Forderungen durften mit Rücksicht auf das, was die direkten Hinterlassenen eines Lehrers in andern Kantonen an Renten bezogen (St. Gallen, Schaffhausen, Baselstadt) oder private Unternehmungen, wie etwa die Schweizerische Nordostbahn, ihnen zukommen liessen, als gemässigt gelten. Der Kantonsrat wurde in der Eingabe der Synode gebeten, auch im Falle der Nichterhöhung des staatlichen Betreffnisses, «den Statuten die Autorität des Staates zu leihen und das Obligatorium für alle Lehrer auszusprechen zur Leistung der erforderlichen Prämienzahlung, im Maximum im Betrage von Fr. 52.— per Mitglied und per Jahr».

Als der Kantonsrat 1883 dem neuen Statut der Stiftung seine Zustimmung gegeben hatte, war es geschehen unter gleichzeitiger Auftragserteilung an den Regierungsrat, nach vier Jahren die Kasse einer fachmännischen Prüfung zu unterziehen und über deren Resultat Bericht zu erstatten. Zwei Experten wurden wiederum damit betraut. Der eine, Prof. Kinkelin in Basel, kam zum Schluss, «dass die Stiftung die Aufgabe der Witwen- und Waisenversicherung einer Kor-

poration in sehr anerkennenswerther Weise geschickt und praktisch löse und dass eine Änderung im Prämiensatz vor der Hand nicht nötig erscheine». Der andere Fachmann, dessen Name nicht ersichtlich ist, errechnete für den Zeitraum einen Fehlbetrag von 4938 Fr. als Folge einerseits einer kleinern Mortalität der Witwen, andererseits des Umstandes, dass die Kantonalbank sich durch den Geldmarkt gezwungen gesehen hatte, den Zinsfuss für die Stiftungsgelder von 4 % auf 3½ % herabzusetzen. Er sah aber darin keinen Grund zur Beunruhigung, und Aufsichtskommission, Erziehungs- und Regierungsrat empfahlen daher die Weiterführung der Anstalt «auf bisheriger technischer Grundlage». Der Kantonsrat nahm den «durchaus günstigen Bericht» zur Kenntnis und genehmigte am 18. November 1889 die Verdoppelung der Rente auf 400 Fr. und des Staatsbeitrages auf 24 Fr. pro Mitglied. Das Jahr 1890 brachte dann die Anpassung der Statuten an die neuen Verhältnisse.

(Fortsetzung folgt.)

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### 2. und 3. Sitzung des Leitenden Ausschusses,

Dienstag, den 28. April, und Freitag, den 5. Juni 1936  
in Zürich.

1. Es wurden 21 Geschäfte erledigt.

2. Die *ordentliche Delegiertenversammlung* wurde im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung über das Schulleistungsgesetz auf den 16. Mai angesetzt. — Zur Vorbesprechung des Schulleistungsgesetzes wurde auf den 2. Mai eine Präsidentenkonferenz einberufen.

3. Eine Aussprache über die Durchführung der *Urabstimmung* über die neuen Statuten führte zu folgenden Beschlüssen:

a) Die neuen Statuten werden allen Mitgliedern mit dem Stimmzettel zugestellt. Für die Landsektionen übernimmt der Vorstand die Zustellung an die Mitglieder. In der Stadt Zürich erfolgt die Zustellung der Statuten und Stimmzettel an die Mitglieder schulhausweise durch das Bureau des Lehrervereins Zürich. Es ist noch die Frage abzuklären, ob ein ähnliches Vorgehen wie in Zürich auch in der Stadt Winterthur zweckmäßig und möglich wäre.

b) Die Mitglieder der Landsektionen sollen durch ein den Statuten beigelegtes Zirkular aufgefordert werden, die ausgefüllten Stimmzettel dem Korrespondenzaktuar des ZKLV frankiert zuzustellen. In Zürich werden die Stimmzettel schulhausweise eingezogen. — Da die neuen Statuten noch nicht gedruckt werden konnten, wird die Urabstimmung voraussichtlich erst im nächsten Quartal durchgeführt werden können.

4. Das Gesuch einer pensionierten Arbeitslehrerin um einen *Beitrag* aus der Kurunterstützungskasse des SLV wurde in empfehlendem Sinne weitergeleitet.

5. Der Leitende Ausschuss beschloss, der Einladung der Volkshochschule des Kantons Zürich zum Beitritt in die *Gesellschaft der Freunde der Urania Sternwarte* keine Folge zu geben.

6. Ein Töchterchor gelangte mit dem Ersuchen an den Kantonalvorstand, er möchte ihrem Dirigenten erlauben, den genannten Chor weiterhin zu leiten, obwohl der betreffende Lehrerdirektor bereits zwei weitere Chöre dirigiere. Als Begründung wurde angeführt, dass ein Berufsdirigent des bescheidenen Honorars we-

gen nicht in Frage kommen könne. Es wurde beschlossen, dem Gesuchsteller wie in analogen Fällen mitzuteilen, dass der ZKLV unbedingt auf der Innenhaltung des Abkommens beharren müsse.

7. Das Gesuch eines pensionierten Lehrers um *Unterstützung* aus dem Hilfsfonds des SLV wurde mit dem Ersuchen um nähere Prüfung des Falles an den SLV weitergeleitet.

8. Auf die Anfrage des Lehrerkonvents einer Landgemeinde, ob eine Schulbehörde das Recht habe, einen Gemeindebeschluss abzuändern, konnte geantwortet werden, dass dies nicht der Fall sei. *Beschlüsse von Gemeindeversammlungen* können nur wieder durch die gleiche Instanz aufgehoben oder abgeändert werden.

9. Eine Lehrerin, die während des Schuljahres 1935/36 eine Verweserei inne hatte, seit den Frühjahrsferien aber im Vikariatsdienst beschäftigt wird, fragte an, ob sie für die Zeit vom Schulbeginn bis Ende April Anspruch auf die *Vikariatsbesoldung* habe, da sie für diese Zeit den Lohn als Verweser beziehe. Eine Anfrage bei der Erziehungsdirektion ergab, dass sie auch in diesem Falle auf die volle Vikariatsentschädigung Anrecht besitze, da die betreffende Lehrkraft bei Antritt der Verweserei im Jahre 1935 im Monat April keinen Lohn bezogen habe. F.

#### 4. Vorstandssitzung,

Dienstag, den 3. März 1936, in Zürich.

1. Es wurden 18 Geschäfte behandelt.

2. Nach den Bestimmungen des Regulativs betr. Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswohlwahlen sind die Anträge des Kantonavorstandes betr. Massnahmen bei Wegwahlen der Delegiertenversammlung zur definitiven Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorstand beschloss daher die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung auf den 21. März 1936. Als weitere Traktanden sollen die Stellungnahme zum Finanzprogramm (Ermächtigungsgesetz und Schulleistungsgesetz) und die Statutenrevision aufgenommen werden.

3. Der Vorstand nahm sodann Stellung zum *Ermächtigungsgesetz*, das am 26. April dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wird. Nach dem Wortlaut des genannten Gesetzes sollen die gesetzlichen Besoldungen und Ruhegehalter der Pfarrer und Lehrer an der Volkschule die gleiche Herabsetzung erfahren wie die Besoldungen der übrigen Beamten und Angestellten des Kantons. — In Übereinstimmung mit der bisherigen Haltung des Kantonavorstandes, der sich bei allen Verhandlungen in der Lohnabbaufrage auf den Standpunkt stellte, es sei die Lehrerschaft gleich zu behandeln wie das übrige Staatspersonal, beschloss der Vorstand, ohne auf die prinzipielle Seite des Lohnabbauproblems einzutreten, der Delegiertenversammlung zu beantragen, dem Ermächtigungsgesetz keine Opposition zu machen. — Auf das Schulleistungsgesetz konnte noch nicht eingetreten werden, da die Beratungen hierüber im Kantonsrat noch nicht beendet sind.

4. Das vom Zentralquästor vorgelegte *Budget für 1936* wurde nach Vornahme einiger geringfügiger Änderungen zu Handen der Delegiertenversammlung genehmigt. Es sieht bei 12 850 Fr. Einnahmen und 12 710 Fr. Ausgaben einen Einnahmenüberschuss von 140 Fr. vor (siehe «Päd. Beob.» Nr. 6). — Bei der Berechnung der Einnahmen wurde ein um 50 Rp. reduzierter Jahresbeitrag angenommen. Da jedoch in den

nächsten Jahren noch mit bedeutenden Ausgaben gerechnet werden muss, stellt der Vorstand keinen Antrag auf Reduktion des Mitgliederbeitrages. Er überlässt die Entscheidung in dieser Frage der Delegiertenversammlung.

5. Der Quästor teilte mit, dass die *Rechnung für 1935* abgeschlossen und zur Revision bereit sei. Als Revisoren des Vorstandes wurden J. Binder und H. Frei bestimmt.

6. Auf die Anfrage eines Kollegen, ob eine Gemeinde berechtigt sei, einen *Lohnabbau an der obligatorischen Gemeindezulage* (Wohnungsentschädigung) vorzunehmen, konnte geantwortet werden, dass die Wohnungsentschädigung nicht reduziert werden dürfe. F.

#### 5. und 6. Vorstandssitzung,

Freitag, den 20. und 27. März 1936, in Zürich.

1. Es konnten 24 Geschäfte erledigt werden.

2. J. Binder referierte an Hand der Berichte der Sektionspräsidenten über den Ausgang der *Bestätigungswohlwahlen der Sekundarlehrer* vom 15. März 1936. Der Vorstand nahm dabei mit Bedauern Kenntnis von der Wegwahl der Frau Bär-Brockmann, Sekundarlehrerin in Turbenthal. Da die Wegwahl auf Gründe zurückzuführen ist, die mit der Schulführung der Frau Bär-Brockmann in keinem Zusammenhang stehen — die Sekundarschulpflege Turbenthal trat geschlossen für die Kollegin ein —, beschloss der Vorstand, der Delegiertenversammlung zu beantragen, sie möge dem Kantonavorstand die Kompetenz geben, sich für Frau Bär-Brockmann in der ihm gutschreibenden Weise einzusetzen. — Aus den übrigen Bezirken wurden keine Wegwahlen gemeldet.

3. H. C. Kleiner referierte über die kantonsräliche Vorlage zum *Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldung der Lehrer (Schulleistungsgesetz)*. Sie zeigt gegenüber der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates einige wesentliche Verbesserungen. Als Erfolg unserer Eingaben an die Staatsrechnungsprüfungskommission und die Mitglieder des Kantonsrates darf die Beibehaltung des Nachgenusses und der bisherigen Vikariatsbesoldung gebucht werden. Dagegen enthält die Vorlage immer noch die Differenz von 200 Fr. in der Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen, ebenso die in § 12 neu aufgenommene Bestimmung, wonach die Kosten eines Vikariats, das infolge Erkrankung oder Unfalls eines Lehrers nötig wird, zu vier Fünfteln vom Staat und zu einem Fünftel von der Gemeinde zu tragen sind. — Nach reger Diskussion beschloss der Vorstand, der ausserordentlichen Delegiertenversammlung zu beantragen, die Beschlussfassung über die Stellungnahme des ZKLV zum Schulleistungsgesetz auf die ordentliche Delegiertenversammlung zu verschieben.

4. E. Jucker reichte dem Vorstand am 18. März das *Rücktrittsgesuch als Mitglied des Kantonavorstandes* ein. Der Vorstand genehmigte das Gesuch zu Handen der ordentlichen Delegiertenversammlung.

5. Anlässlich der Wahl des Vertreters der Schulsynode in den Erziehungsrat an Stelle des verstorbenen Herrn E. Hardmeier wurde von seiten der kantonalen Stufenkonferenzen der Wunsch geäussert, es möchte versucht werden, eine *engere Verbindung zwischen den Stufenkonferenzen und dem Kantonavorstand herzustellen*. Der Vorstand stimmte der genannten Anregung

zu und beschloss, mit einem Schreiben an die Stufenkongferenzen zu gelangen, in welchem diese ersucht werden, den Kantonalvorstand stets über wichtige Beschlüsse zu orientieren. Dabei soll auch die Erklärung abgegeben werden, dass der Kantonalvorstand und der Vertreter der Lehrer im Erziehungsrat stets zu persönlichen Aussprachen bereit seien.

6. Der Vorstand beschloss, ein von dritter Seite an eine Gemeindeschulpflege gerichtetes *Gesuch um Ausrichtung einer gemeindlichen Pensionszulage* an einen frühzeitig pensionierten Kollegen zu unterstützen.

7. Die *Freiwirtschaftliche Lehrergruppe* des Kantons Zürich ersuchte den Kantonalvorstand um Einberufung einer Mitgliederversammlung, an welcher durch zwei Referenten aus dem Lehrerstande für und gegen die herrschende Wirtschaftspolitik Stellung genommen werden soll. Der Vorstand beschloss, die Anregung der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung zu überweisen.

8. Eine verheiratete Lehrerin, deren Mann zur Zeit ohne Stelle ist, teilte mit, dass sie ein Gesuch um *Zuweisung einer Verweserei* an den Erziehungsrat gerichtet habe. Der Vorstand beschloss, das Gesuch zu unterstützen.

9. Auf Antrag der Rechnungsrevisoren des Vorstandes wurde die *Jahresrechnung 1935* genehmigt. Der Zentralquästor wurde beauftragt, die Rechnung möglichst bald den von der Delegiertenversammlung bestimmten Revisoren vorzulegen, damit sie anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung, welche dieses Jahr voraussichtlich früher stattfinden wird, abgenommen werden kann.

F.

#### Präsidentenkonferenz,

Samstag, den 2. Mai 1936, in Zürich.

Vorsitz: *H. C. Kleiner*

Der Präsident heisst die Anwesenden willkommen und teilt mit, dass sich der Druck der *neuen Statuten* verzögert habe; die Urabstimmung über die Statuten könne daher erst im nächsten Quartal durchgeführt werden. — In der Aussprache über die Art der Durchführung der Urabstimmung wird von Seiten eines Sektionspräsidenten die Anregung gemacht, der Kantonalvorstand möchte den Sektionsvorständen ein Verzeichnis derjenigen Kolleginnen und Kollegen zustellen, die dem *ZKLV* noch nicht angehören, damit sie durch die Sektionspräsidenten begrüßt werden können. Der Vorstand erklärt sich gerne bereit, der Anregung Folge zu geben.

Der Vorsitzende teilt mit, Herr *E. Jucker* habe dem Kantonalvorstand seinen *Rücktritt als Vorstandsmitglied* erklärt. Er legt in kurzen Zügen die Gründe dar, die Herrn Jucker zu diesem Schritte veranlassten. Da Herr Jucker trotz eingehender Aussprache im Vorstande auf seinem Rücktritt beharre, habe sich der Kantonalvorstand veranlasst gesehen, das Rücktrittsgesuch zuhanden der Delegiertenversammlung zu genehmigen. — Herr *Hinn* teilt mit, die Sektion *Hinwil*, der Herr Jucker angehört, habe bereits zur Ersatzwahl Stellung genommen; sie sei aber z. Z. nicht in der

Lage, einen Vorschlag zu machen. Sie wünsche jedoch, dass das neue Mitglied einer Sektion angehöre, die gegenwärtig noch keinen Vertreter im Kantonalvorstand hat. Die übrigen Anwesenden pflichten dieser Auffassung bei.

Das Hauptgeschäft der heutigen Konferenz bildet die *Aussprache über das Schulleistungsgesetz*. Der Präsident verweist auf seine diesbezüglichen Ausführungen anlässlich der ausserordentlichen Delegiertenversammlung und auf die im «Päd. Beob.» erschienene Zusammenstellung. Er ersucht die Sektionspräsidenten um ihre Meinungsäusserung, welche dem Kantonalvorstand wegleitend sein wird für seine Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung. In einer Umfrage, in der alle anwesenden Sektionspräsidenten zu Worte kommen, wird übereinstimmend der Auffassung Ausdruck gegeben, es sollte von einer direkten Bekämpfung des Gesetzes Umgang genommen werden. Dagegen wird allgemein betont, dass die vorgesehene Revision des Schulleistungsgesetzes eine völlig ungerechte Schlechterbehandlung der Lehrerschaft gegenüber dem übrigen Staatspersonal darstelle, welche nicht ohne Protest hingenommen werden dürfe. Die Präsidentenkonferenz wünscht daher, dass in einer Erklärung auf diese Tatsache hingewiesen wird.

Zum Schluss nimmt die Konferenz davon Kenntnis, dass infolge Ausscheidens der Herren *E. Hardmeier*, *J. Egli*, *O. Kupfer* und *H. Schönenberger* als *Delegierte des ZKLV in den Kant. Zürch. Verband der Festbesoldeten* anlässlich der Delegiertenversammlung 4 Ersatzwahlen zu treffen sein werden. Die Konferenz beschliesst, der Delegiertenversammlung die Herren *E. Blickenstorfer*, *P. Huber*, *W. Kunz* und *H. Simmler*, die bisher *Eventual-Delegierte* waren, als ordentliche Delegierte in den *KZVF* vorzuschlagen.

F.

## Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins

1. Präsident: *H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zürich. Adresse: Zollikon, Witellikerstr. 22; Tel.: 49 696.
2. Vizepräsident und Protokollaktuar: *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; Tel.: 23 487.
3. Quästor: *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil; Tel.: 920 241.
4. Korrespondenzaktuar: *H. Frei*, Primarlehrer, Zürich 10, Rotbuchstr. 77; Tel.: 61 254.
5. Mitgliederkontrolle: *J. Oberholzer*, Primarlehrer, Stallikon; Tel.: 955 155.
6. Besoldungsstatistik: *Melanie Lichti*, Primarlehrerin, Winterthur, Schwalmenackerstr. 13; Tel.: 23 091.
7. Stellenvermittlung: Heinr. Hofmann, Primarlehrer, Wetzikon-Kempten; Tel. 978 038.
8. Unterstützungsstellen für arme durchreisende Kollegen: *H. C. Kleiner*, Zollikon; *J. Binder*, Winterthur.

## Zur gef. Notiznahme

Im Juli erscheint der «Päd. Beob.» nur einmal.

## Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

*H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; *H. Frei*, Lehrer, Zürich; *Heinr. Hofmann*, Lehrer, Wetzikon; *M. Lichti*, Lehrerin, Winterthur; *J. Oberholzer*, Lehrer, Stallikon; *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren.

— Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.